

Dieses Dokument gilt als Nachweis für die Zulassung zur Prüfung M2

Hiermit bestätigt der Firmenvertreter, dass der/die Mitarbeiter eine **6- monatige Mindestpraxiszeit** in der oben erwähnten Kategorie nachweisen kann/können.

Auszug aus der Wegleitung zum Prüfungsreglement für Baumaschinenführer (BMF) Art. 3.3 Zulassung

Für die Zulassung zur Prüfung der Gerätekategorien M2 – M7, gemäss Ziffer 3.3.2 des Prüfungsreglements K-BMF, gelten folgende Zusatzanforderungen:

Der Ausweis M1 berechtigt während einer Dauer von 12 Monaten auch zur Führung von Geräten der Kategorien M2 bis M7 für den Praxiserwerb. Einzuhalten sind die Bestimmungen gemäss Artikel 8 VUV. Den Praxiserwerb absolvieren die Baumaschinenführer zu Lernzwecken unter Aufsicht einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Ausweis K-BMF der entsprechenden Gerätekategorie besitzt oder einem Vorgesetzten mit für diese Arbeiten geeigneter Berufserfahrung. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich und muss zu diesem Zweck über qualifiziertes Personal verfügen.

Es ist ein Nachweis von einer Mindestpraxiszeit von 6 Monaten auf der Einsatzmaschine zwischen der Prüfung M1 und der entsprechenden gerätespezifischen Prüfung M2 bis M7 zu erbringen. (gem. Art. 3.3.2 Prüfungsreglement K-BMF)

Erst danach kann das gerätespezifische Modul M2 bis M7 der angestrebten Gerätekategorie besucht werden. (gem. Art. 1.2.2 Prüfungsreglement K-BMF)

Kurs Nr. Kursdatum vom bis

Name Firmenvertreter:

Name Mitarbeiter oder beigelegte Teilnehmerliste:

Ort: Datum:

Firmenstempel / Unterschrift:

Bitte senden Sie dieses Formular vor Beginn des Kurses an
bke@bau.ch. Vielen Dank!